

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen „Rentenversicherung“ (LL.B.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 2008, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013, vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2014

Vertragsschluss am: 10. Juli 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 15. Juli 2013

Datum der Vor-Ort-Begehung: 11./12. Dezember 2013

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Steffi Pietschmann

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 28. März 2014

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. jur. Thomas Cirsovius**, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales Department Public Management
- **Prof. Dr. iur. habil. Constanze Janda**, SRH Hochschule Heidelberg, Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften
- **Prof. Dr. Ralf Kreikebohm**, Direktor Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
- **Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard**, Hochschule Fulda, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
- **Christian Michael Seel**, „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (kurz FHöV NRW) ist eine interne Fachhochschule und damit eine Einrichtung des Landes NRW. Die Hochschule verfügt zwar nicht über eine eigene Rechtsfähigkeit, hat aber das Recht auf Selbstverwaltung. Die Rechtsgrundlage der Hochschule ist das Fachhochschulgesetz für den öffentlichen Dienst. Mit der Änderung eben jenes Gesetzes im Jahr 2005 darf die Hochschule nun auch Bachelor- und Masterstudiengänge anbieten. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet auch Studiengänge für nicht verbeamtete Studierende anzubieten. Im Jahr 2012 sind an der Hochschule rund 7000 Studierende eingeschrieben. Damit ist sie die größte interne Fachhochschule Deutschlands. Ihren Sitz hat die Hochschule in Gelsenkirchen. In den zwei Fachbereichen Polizei und Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung werden zusammen sechs Studiengänge angeboten.

2 Einbettung des Studiengangs

Der 2008 eingeführte Vollzeitstudiengang „Rentenversicherung“ (LL.B.) (damals „Sozialer Verwaltungsdienst“ (B.A.)) wird in Münster und Duisburg angeboten. Insgesamt werden 180 ECTS-Punkte in sechs Semestern erreicht. Jährlich werden ca. 60 Studierende aufgenommen.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Sozialer Verwaltungsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2008 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Auflagen wurden ausgesprochen:

- Es ist nachzuweisen, dass die Neuberechnung der Workload in die rechtlichen Vorschriften des Studiums eingebunden wird und alle studiengangsrelevanten Unterlagen (Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung, etc.) dementsprechend überarbeitet werden.
- Um dem Zweck der Bachelorprüfung gerecht zu werden, ist die Prüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass als Erstgutachter für die Bachelorarbeit nur hauptamtliche Lehrende fungieren.
- Die vom Fachbereichsrat beschlossenen Änderungen des Titels und des Abschlussgrads des Studiengangs sind durch Vorlage der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen.
- Folgende in der Stellungnahme angekündigten Unterlagen sind vorzulegen:
- Modulbeschreibung des Abschlussmoduls

- Ausweisung der Modulverantwortlichen für sämtliche Module
- Ausbildungsverordnung
- Überarbeitetes Muster für das Abschlusszeugnis
- Überarbeitete Modulbeschreibungen „Sprachmodul“ und „Orientierungswoche“.
- Es ist eine Bibliotheksordnung vorzulegen, die den Bedürfnissen der Studierenden besser als bisher gerecht wird und die insbesondere den wissenschaftlichen Maßstäben genügt, die der Studiengang selbst an die Abschlussarbeit stellt.

Die Auflagen wurden erfüllt. Die Akkreditierung wurde bis zum 20. September 2013 ausgesprochen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch ACQUIN wurde eine vorläufige Akkreditierung beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Akkreditierung des Studienganges bis zum 30. September 2014 vorläufig ausgesprochen.

Zur Optimierung des Studienprogramms wurden im Zuge der erstmaligen vorangegangenen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Dem Fachbereich wird empfohlen, bei künftig anstehenden Weiterentwicklungen des Studiengangs noch weiter eine mögliche curriculare Öffnung in Betracht zu ziehen, um Absolventen auch noch auf andere Berufsfelder vorzubereiten.
- Die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems sollte weiter vorangetrieben werden. So sollte z.B. versucht werden, die Rücklaufquote der Evaluierungsbögen zu erhöhen, die Lehrenden und die Praxisausbilder in die Evaluierung einzubeziehen und bei Lehrbeauftragten, die nicht aus den Häusern der DRV kommen, eine Lehrprobe einzuführen.
- Es wird empfohlen, in Zukunft noch stärker den Erfahrungsaustausch mit anderen Fachhochschulen im Bereich des Sozialrechts zu suchen um einer zu einseitigen Prägung durch die kooperierenden Sozialversicherungsträger vorzubeugen.

Auf den Umgang mit den Empfehlungen wird im Gutachten an geeigneter Stelle eingegangen.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Institution

Als interne Hochschule kooperiert die FHöV eng mit den Trägern öffentlicher Verwaltungen. Die Studierenden im Studiengang „Rentenversicherung“ (LL.B.) sind bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beschäftigt und werden von diesen für das Studium ausgewählt. Dementsprechend eng ist die Kooperation zwischen Hochschule und Trägern.

Der Studiengang folgt einem dualen Konzept. Im theoretischen Teil werden – im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben – die rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Rentenversicherung umfassend und detailliert vermittelt. Die praktischen Studienabschnitte sind darauf eng abgestimmt und ermöglichen den Studierenden, bereits erste Erfahrungen unmittelbar an ihrem potenziellen Arbeitsplatz zu sammeln. In der Regel werden alle Absolventen des Studiengangs von den Trägern übernommen. Soweit dies im Einzelfall nicht geschieht, beruht dies auf dem eigenen Wunsch der Absolventen, die sich für andere Arbeitgeber entscheiden. Die Studierendenzahlen sind über die Jahre hinweg stabil; die Abbrecherquote ausgesprochen gering. Die kleinen Gruppen von ca. 60 Studierenden pro Jahr bieten beste Bedingungen für intensives Lernen und eine gute Betreuung durch die Lehrenden.

Der Studiengang weist durch die Anbindung an die späteren Einstellungsbehörden ein besonderes Konzept auf, das den Studierenden eine verlässliche Studienstruktur und zugleich größtmögliche Sicherheit für ihre weitere Lebensplanung bietet. Da die Hochschule zwar über keine eigene Rechtsfähigkeit, wohl aber über das Recht auf Selbstverwaltung verfügt, sind die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre, aber auch die Studierfreiheit zu beachten.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Mit dem Studiengang „Rentenversicherung“ (LL.B.) werden die Studierenden auf eine spätere Tätigkeit bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung vorbereitet. Die Qualifikationsziele sind damit einerseits eng gesetzt, andererseits aber stark anwendungsbezogen und umfassen fachliche und überfachliche Ziele.

Im theoretischen Studienteil werden die rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlichen sowie soziologischen Bezüge des Rentenversicherungsrechts behandelt. Ergänzt wird das Angebot durch Einführungen in die Psychologie, Ethik und das Training von Sozial- und Methodenkompetenzen. Das Lehrkonzept bereitet die Studierenden damit gut und umfassend auf die spätere Berufstätigkeit vor und verzahnt methodische, fachliche und interdisziplinäre

Ansätze. Die inter- und supranationalen Bezüge des Rentenversicherungsrechts sollten jedoch stärker Berücksichtigung finden. Mit der Öffnung des Studiengangs für ein Auslandsstudium sind damit bereits erste Schritte getan. Die Attraktivität eines solchen Auslandsstudiums könnte sowohl unter den Studierenden als auch seitens der Träger verstärkt kommuniziert werden, zumal internationale Erwerbsbiografien zunehmen und damit die Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung ein attraktives späteres Berufsfeld bieten könnten. Die Studierenden werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung vorangetrieben, der Bezug im Studium zum gesellschaftlichen Engagement ist gegeben.

1.3 Weiterentwicklung der Ziele

Die Zielsetzungen des Studiengangs sind seit der Erstakkreditierung unverändert. Insofern zeichnet sich der Studiengang durch qualitative und inhaltliche Kontinuität aus. Im Unterschied zur Erstakkreditierung wird der Studiengang nunmehr als LL.B., und nicht mehr als B.A. konzipiert. Dies ist im Hinblick auf den hohen Anteil juristischer Studieninhalte gerechtfertigt. Die Ergebnisse der Studierendenevaluation sind insofern in die Konzeption eingeflossen, als dass die Zeitansätze in einigen Modulen umverteilt worden sind. Dies geschah aufgrund der Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen.

Die Empfehlung der Erstakkreditierung zur curricularen Öffnung wurde – wohl auch und vor allem wegen des spezifischen Konzepts und der engen Anbindung an die späteren Einstellungsbehörden – nicht umgesetzt.¹ Die curriculare Öffnung ist weder beabsichtigt noch geboten, da alle Absolventen von der Deutschen Rentenversicherung übernommen werden können. Zudem haben Absolventen, die sich gegen die DRV als Arbeitgeber entschieden haben, auch in anderen Gebieten sehr gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Ausbildung erweist sich damit trotz ihrer thematischen Spezialisierung als hinreichend breit.

Der Studiengang setzt die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK sowie die Regeln des Akkreditierungsrates vollständig um und die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

2 Konzept

Der Studiengang ist den aktuellen Modulbeschreibungen der FHöV NRW gemäß systematisch aufgebaut. Allerdings fällt auf, dass das für die Ausbildung konstitutive Rentenversicherungsrecht im Studium im engeren Sinne nicht dominant gelehrt und allenfalls marginal von Professoren vertreten wird:

¹ Stellungnahme der Hochschule: „Eine curriculare Öffnung ist z.B. durch die Einbindung der Teilmodule Soziale Sicherung in die fachbereichsspezifischen Module sowie durch die Vermittlung rentenrechtlicher Besonderheiten in den Modulen bzw. Teilmodulen Allgemeines Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Zivilrecht realisiert worden.“

- Von den 115 ECTS-Punkten, die im fachtheoretischen Studium zu erzielen sind, entfallen 36 ECTS-Punkte auf das „Rentenversicherungsrecht“ (Sozialgesetzbuch (SGB) VI), d.h. 1/3 der theoretischen Ausbildung. Unter Einbeziehung des „Allgemeines Verwaltungsrechts“ (SGB X, 3 ½ ECTS-Punkte) umfasst der rentenversicherungsrechtliche Teil 34,35%.
- Die rentenversicherungsrechtlichen Studienabschnitte 6.1 (Grundlagen für die Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten) und 6.2 (Materielle Grundlagen für Ansprüche aus der Rentenversicherung) werden z. Zt. von Aufstiegsbeamten doziert. Beide Lehrende haben gegenüber der Kommission einen praxiskompetenten Eindruck hinterlassen. Sie verfügen jedoch nur über eine FH-Qualifikation, nicht über einen wissenschaftlichen Hochschul- (=Universitäts-) Abschluss oder hiermit vergleichbare anderweitige wissenschaftliche Leistungsnachweise. Die einzige Professorin und studierte Juristin, die ergänzend das Rentenversicherungsrecht vertritt, befindet sich z. Zt. im Mutterschutzurlaub. Es ist zudem zu erwarten, dass die Rechtsprofessoren der FHÖV sich auf dem Gebiet des Rentenversicherungsrechts weiterbilden.
- Zu spezifisch rentenversicherungsrechtlichen oder rentenrechtspolitischen Fragestellungen wird der Selbstdokumentation des Studiengangs gemäß noch nicht geforscht: Die Selbstdokumentation weist jedenfalls keine rentenversicherungsrechtlichen Projektförderungen im beschriebenen Forschungszeitraum Dezember 2011 bis November 2012 aus. Es lässt sich jedoch ein untergeordnetes Forschungsinteresse an sozialverwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragestellungen mit verfassungsrechtlichem Bezug erkennen.

Zusammenfassend zu den oben genannten Punkten empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, den professoralen Lehranteil einschließlich der Forschungsaktivitäten speziell im Rentenversicherungsrecht auf mindestens 50 % zu erhöhen.

2.1 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Die Studierenden erwerben in sechs Semestern 180 ECTS-Punkte in insgesamt 25 Modulen. Die Module sind in Modulgruppen und Teilmodulen organisiert, ein Studienverlaufsplan hilft den Studierenden den Überblick zu behalten. Alle Module werden mit mindestens fünf ECTS-Punkten kreditiert, in Ausnahmefällen unter fünf ECTS-Punkten, wie beispielsweise die Teilnahme an der Einführungswoche. Da teilweise mit halben Punkten gearbeitet wird, empfiehlt die Gutachtergruppe nur ganze ECTS-Punkte für die Module zu vergeben.

Von den Studierenden wird im Vergleich zu ihren Kommilitonen an öffentlichen Hochschulen nach dem Eindruck der Gutachtergruppe quantitativ mehr verlangt. Die Studierenden der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sind jedoch aufgrund ihres Einkommens und

infolge der materiell besseren Ausstattung ihrer Hochschulen hinreichend entlastet, um das Studium erfolgreich in der vorgegebenen Zeit absolvieren zu können. Dies zeigt nicht zuletzt die überdurchschnittlich hohe Erfolgsquote des vorliegend begutachteten Studiengangs: Von den insgesamt 80 Studierenden der Einstellungsjahrgänge 2008 und 2009 haben lediglich zwei die Ausbildung abgebrochen; von den verbliebenen ist niemand durchgefallen.

Die gebotene Überschneidungsfreiheit zwecks Sicherstellung gewählter Kombinationen erscheint zudem gewährleistet.

2.2 Lernkontext

Im Studium werden die an Fachhochschulen üblichen didaktischen Methoden und Mittel (Gruppenarbeiten, Studium von Rechtsquellen, Vorlesung, Übung, Fallbesprechungen u.a.) eingesetzt, um die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen in unterschiedlichen Zweigen der öffentlichen Verwaltung auszustatten. Eine „Engführung“ auf die Bedarfe der Rentenversicherungsträger ist nicht mehr ersichtlich.

2.3 Zugangsvoraussetzungen

A priori setzt das hier begutachtete Studium die vorherige Einstellung durch einen Rentenversicherungsträger voraus. Die Studienordnung verlangt die üblichen Eingangsqualifikationen für ein Fachhochschulstudium: Die Studierenden müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Auf dieser Grundlage lassen die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden die Studierenden zum Studium zu. Aus Gutachtersicht dürfte die Eingangsqualifikation der Studierenden hinreichend gewährleistet sein.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gem. der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen (Studienordnung A §14) bestehen in Gestalt von Generalklauseln.

Dass die Hochschule hinreichende Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen geschaffen hat, um auch diesem Personenkreis ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, war nicht feststellbar: Nach Auskunft der Kanzlerin liegt der Anteil der schwerbehinderten Studierenden unter einem Prozent. Insbesondere im Hinblick auf § 71 SGB IX (Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen) wird der Hochschule deshalb nachdrücklich empfohlen, die Träger zur Einstellung eines höheren Anteils an schwerbehinderten Anwärtern zu veranlassen.

2.4 Weiterentwicklung

Nach Aussage der FHÖV wurde die Kritik der Studierenden nach der ersten Evaluation der Studienabschnitte 1 und 2 insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Ansätze des Präsenzstudiums

in den Teilmodulen Staats- und Europarecht, Psychologie, Arbeits- und Dienstrecht, vor allem aber auch in den Teilmodulen Allgemeines Verwaltungsrecht und Bürgerliches Recht ernst genommen. Eine Überarbeitung hat allerdings deshalb noch nicht stattgefunden, da die genannten Teilmodule mit vergleichbaren Inhalten und Stundenansätzen auch in den Bachelorstudiengängen „Kommunaler Verwaltungsdienst“ und „Staatlicher Verwaltungsdienst“ gelehrt werden und die Hochschule hier erst noch die studiengangübergreifende Evaluation abwarten will.

Ausgewählten Absolventen des Bachelorstudiengangs wird durch die FHÖV ermöglicht, einen Masteraufbaustudiengang zu absolvieren. In diesem sind jedoch keine rentenversicherungsrechtliche Lehr- und Forschungsinhalte vorgesehen.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Die Gutachtergruppe hat sich bei den Gesprächen vor Ort davon überzeugen können, dass die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs jedenfalls von der Anzahl her als ausreichend anzusehen sind. Im Hinblick auf das Profil Rentenversicherung ist allerdings festzustellen, dass von den drei hauptamtlich Lehrenden lediglich eine Person über eine entsprechende akademische Vorbildung verfügt. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, im Rahmen der Personalentwicklung für die Dozentenschaft Sorge dafür zu tragen, dass das Fach Rentenversicherungsrecht zu mindestens 50 % von Professoren gelehrt wird.²

Die Gutachtergruppe begrüßt die Verflechtungen zwischen dem Rentenrecht bzw. Sozialversicherungsrecht zu anderen Rechtsgebieten insbesondere dem Verfassungs-, Zivil- und Sozialverwaltungsrecht. Die Gutachtergruppe bestärkt die Fachhochschule in diesen Bestrebungen und begrüßt, wenn die entsprechenden Verzahnungen auch in den Klausuren bzw. in den Leistungsnachweisen abgebildet werden. Dies gilt in besonderer Weise für die überstaatlichen und zwischenstaatlichen Bezüge des Rentenversicherungsrechts. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die überstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsnormen noch stärker in die Ausbildung einzubinden, zumal die beiden beteiligten Rentenversicherungsträger über Verbindungsstellen mit anderen Staaten verfügen und deshalb auch ein Interesse daran bestehen müsste, entsprechend ausgebildete Mitarbeiter zur Verfügung zu haben. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe ebenfalls, das Thema Auslandsstudium proaktiv anzugehen und in Abstimmung mit den aufnehmenden Rentenversicherungsträgern zu

² Stellungnahme der Hochschule: „Die Gutachter beziehen sich hier auf die drei hauptamtlich Lehrenden, die ausschließlich die studiengangspezifischen Teilmodule Rentenrecht, Versicherungs- und Beitragsrecht sowie Sozialverwaltungsrecht (= Allgemeines Verwaltungsrecht lt. Modulübersicht) in Lehre und Forschung vertreten. Darüber hinaus sind weitere hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten im Studiengang Rentenversicherung tätig.“

überlegen, welche Auslandsaufenthalte den Studierenden, z. B. über die entsprechenden Verbindungsstellen, angeboten werden können, damit auch insofern eine Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgen kann.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass ausreichend Sach- und Haushaltsmittel für den Studiengang „Rentenversicherung“ bereitstehen.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass der Studiengang schlüssig organisiert ist und die Zuständigkeiten und Ansprechpartner definiert sind und transparent gemacht wurden. Insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Studierenden über die Lehrgangssprecher und auch über das Studentenparlament durchaus Einfluss auf die Studieninhalte ausüben können und dass es entsprechende Rückkopplungen mit den Wünschen der Studierenden gibt. Die Gutachtergruppe hat erfahren, dass es Kooperationen mit anderen Studiengängen an der Fachhochschule gibt, diese aber noch in den kommenden Jahren ausgebaut werden sollen, worin die Gutachtergruppe die Fachhochschule bestärken möchte, zumal dies auch schon eine Empfehlung aus der letzten Akkreditierung war.

Ebenfalls konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass offenbar an beiden Standorten in Münster und in Duisburg die Studienorganisation und die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung gesichert ist und einen vergleichbaren Standard erreicht hat.

3.3 Prüfungssystem

Die Prüfungen insgesamt sind schlüssig organisiert, den Studierenden bekannt, modul- und kompetenzorientiert, wobei die Prüfungsdichte in der Vergangenheit sich im Frühjahr eines jeden Jahres konzentriert hat, dies aber nach Rücksprache mit der Leitung der Fachhochschule in den nächsten Jahren entzerrt werden soll. Besonders hervorzuheben ist, dass bezogen auf die Thesis eine vertragsähnliche Vereinbarung zwischen dem Studierenden und dem Erstgutachter geschlossen wird, wonach sich die Studierenden in bestimmten regelmäßigen Abständen mit dem Betreuer auseinander zu setzen haben und der Betreuer auf den Fortgang der Thesis eng begleitend Einfluss nehmen kann. Dies wurde im Gespräch mit den Studierenden als durchaus positive Errungenschaft dargestellt. Es gibt offenbar umfangreiche Informations- und Beratungsangebote für die Studierenden, die teilweise durch Aushänge, in der Regel aber wohl durch elektronische Medien kommuniziert werden, sodass alle Studierenden die entsprechenden transparenten Informationen erhalten können. In den Gesprächen mit den Studierenden wurden hierzu keine weiteren Wünsche vorgetragen.

Kritisch betrachtet die Gutachterkommission die Einflussmöglichkeiten der aufnehmenden Rentenversicherungsträger. Die Studierenden haben vorgetragen, dass sie gedrängt worden seien, die Projektarbeiten und die Wahlpflichtstation zu dem Thema Betriebsprüfdienst

durchführen zu lassen. Aus Sicht der aufnehmenden Rentenversicherungsträger mag dies ein legitimes Anliegen sein. Allerdings ist zu beachten, dass die Fachhochschule ihr Lehrangebot nach wissenschaftlichen Kriterien ohne Einfluss der aufnehmenden Rentenversicherungsträger anzubieten hat, weil ansonsten eine Wissenschaftsfreiheit kaum gegeben wäre. Die Gutachtergruppe regt an, den Einfluss der aufnehmenden Rentenversicherungsträger auf die Lehrinhalte durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Die Anforderungen und die studienorganisatorischen Dokumente sind den Studierenden bekannt und werden an entsprechender Stelle veröffentlicht.

Die Studierenden haben die Möglichkeit eine Beratungsstelle aufzusuchen und sich dort Informationen einzuholen. In der Bibliothek bekommen sie eine ausserordentlich intensive Beratung zu Büchern und Unterlagen. Zudem gibt es einen sogenannten Qualitätszirkel, dort können die Studierenden Probleme ansprechen.

Die Hochschulleitung hat zudem vorgetragen, dass die Fachhochschule durchaus in der Lage ist, Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Teilnahme am Studium durchgängig zu ermöglichen. Die Gutachtergruppe begrüßt die entsprechenden Aktivitäten der Fachhochschule, ist sich aber darin einig, dass der prozentuale Anteil der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit nur etwas mehr als einem Prozent steigerungsfähig ist. Hier sollte die Hochschule in intensiven Gesprächen mit den aufnehmenden Rentenversicherungsträgern durchaus auf eine Erhöhung des Anteils der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinwirken. Die Gutachtergruppe hat sich davon überzeugen können, dass ein ausreichendes Angebot an psychosozialer Beratung für die Studierenden vorhanden ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierzu allerdings, diese Beratung in der Zukunft in einem eigenen separaten Raum durchzuführen. Verwaltungsmitarbeiter beraten zudem die Studierenden bei organisatorischen Fragen.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Das Geschlechterverhältnis liegt bei der Anzahl von weiblichen Professoren leicht über den Durchschnitt. Beim gesamten Lehrkörper ist es eher umgekehrt. Zusätzlich zur Stärkung des Frauenanteils gibt es einen Frauenförderplan, der hochschulweit eingesetzt wird.

Für Studierende mit Kindern halten die Träger der Deutschen Rentenversicherung Kindergartenplätze sowie Eltern-Kind-Räume vor. Darüber hinaus veranstalten die Einstellungsbehörden zur Überbrückung der Sommerferien betreute Ferienfreizeiten für Kinder ihrer Mitarbeiter, die auch Kinder von Studierenden des Bachelorstudiengangs „Rentenversicherung“ in Anspruch nehmen können.

Schwerbehinderten Studierenden werden gem. § 21 der Studienordnung Teil A auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Darüber hinaus werden ihnen in Kooperation mit den zuständigen Landschaftsverbänden die für ein erfolgreiches Studium an der FHÖV NRW erforderlichen technischen Hilfsmittel (z. B. Laptop, Mikrophone etc.) sowie Behindertenparkplätze zur Verfügung gestellt. Die Gebäude der FHÖV NRW sind barrierefrei.

3.6 Weiterentwicklung

Es haben sich keine Änderungen hinsichtlich der Ressourcen seit der letzten Akkreditierung ergeben.

Einen stärkeren Erfahrungsaustausch mit anderen Fachhochschulen im Bereich des Sozialrechts sucht die Hochschule bereits seit Mitte der 90er Jahre im sogenannten „Ludwigsburger Kreis“, weitere Bestrebungen wurden nicht benannt.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Qualitätssicherung

Der Studiengang verfügt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW über ein Qualitätsmanagementsystem, welches mit der Evaluationsordnung vom 13. Februar 2007 (in der Zeit von 2007 bis 2012 zweimal überarbeitet worden, aktuelle Version von 2012) im Zuge einer regelmäßigen studentischen Lehrevaluation an der FHÖV implementiert wurde. Diese Evaluationsordnung sieht u.a. Befragungen der Studierenden, der Lehrenden und der Praxisvertreter sowie Verfahren interner und externer Begutachtung einzelner Teilprozesse vor. Insgesamt soll ein umfassendes, integriertes Qualitätsmanagementsystem entwickelt werden, welches als Schlüsselpunkte die Schaffung eines lernorientierten Klimas, permanente Innovation, Förderung aktivierender Lernformen, und die Fort- und Weiterbildung für alle Hochschulmitglieder umfasst. Allgemein unterscheidet die Evaluationsordnung zwischen personenbezogener und studiengangsbezogener Evaluation.

Bei der Erstimplementierung der studentischen Lehrevaluation konnte auf die Erfahrungen aus einem dreijährigen Modellversuch an der Abteilung Köln der FHÖV NRW aufgebaut werden. Zudem hatte sich die FHÖV NRW an einem Benchmarking-Club aus insgesamt neun Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst beteiligt. Der dort entwickelte Evaluationsbogen befasst sich mit der Bewertung der fachlichen Kompetenz, Didaktik und dem Engagement der Lehrenden, der Organisation von Lehrveranstaltungen, dem Interesse der Studierenden und der Einschätzung der Berufsrelevanz des zu bewertenden Faches. Die studentische Lehrevaluation wird wegen des Datenerhebungsaufwandes aus Effizienzgründen als Online-Evaluation durchgeführt. Zur Begrenzung der Datenmenge werden jeweils im Jahresrhythmus alle Kurse

nur eines Fachbereichs evaluiert. Damit soll eine sinkende Akzeptanz durch ein Übermaß an studentischen Lehrevaluationen verhindert werden. Eine Studienkohorte hat daher nur alle zwei Jahre die Möglichkeit zur Evaluation. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings die Evaluationsformen, auch über die Lehrveranstaltungsevaluation hinaus, öfter anzuwenden. Als Konsequenzen aus den Ergebnissen der Lehrevaluation sind Qualitätsgespräche für mehrmals unterdurchschnittlich bewertete Dozenten vorgesehen. Die Grenze liegt bei einem Schnitt von 3,5 und werden bei einmaligem Auftreten durchgeführt. Diese Qualitätsgespräche mit dem Verantwortlichen, dem Studiengangskordinator und den Abteilungsleitungen dienen dazu, mit den jeweiligen Lehrenden die Gründe für negative studentische Urteile zu analysieren und nach Wegen einer Verbesserung der Akzeptanz der jeweiligen Lehrenden bei den Studierenden zu suchen. Ausdrücklich ist vorgesehen, dass Lehrenden Fortbildungsmaßnahmen, Coaching oder kollegiale Hospitation angeboten werden sollen. Eine Gesamtauswertung erfolgt zudem hinsichtlich einer grundsätzlich fehlenden Akzeptanz von Fächern sowie im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Lehre und Berufsrelevanz der Fächer.

Der seit 2012 eingesetzte Qualitätsbeauftragte der FHöV NRW ist verantwortlich für die Implementierung und Weiterentwicklung des übergeordneten Qualitätsmanagementsystems. Für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen ist ein Beauftragter vom Senat bestellt worden. Dieser hält auch die Qualitätsgespräche mit den entsprechenden Lehrenden ab.

Eine systematische Notenanalyse ermöglicht Erkenntnisse über die Ausschöpfung des Spektrums möglicher Notengebung. Hinweise darauf, wie sich unter sonst gleichen Bedingungen das Leistungsniveau ändert und welchen Prognosewert Zwischennoten während des Studiums für die Absolvierung des späteren Examens haben. Daraus können verschiedene Rückschlüsse für das Qualitätsmanagement gewonnen werden, etwa hinsichtlich besonderer Fördernotwendigkeiten für bestimmte Teilgruppen von Studierenden, Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Bewertungspraxis in den einzelnen Fächern, Erreichen oder Nichterreichen bestimmter Standards, Anforderungen an die Aufnahmebedingungen für Studierende.

Ein regelmäßiger Austausch über die Interessen der Praxis findet über die Praxisausbilder und den Kontakt mit Vertretern der Sozialversicherungsträger statt.

Die Weiterbildung von haupt- und nebenamtlichen Dozenten ist zurzeit überwiegend intern organisiert. Neben einem hochschuldidaktischen Basisangebot (vier mal zwei Tage) wurden verschiedene Weiterbildungsprogramme unter Beteiligung externer Referenten angeboten. Die Lernplattform ILIAS dient der Unterstützung der Lehre im Bachelorstudium, in dem die Anteile des Selbststudiums erheblich zugenommen haben. Zur Verbesserung der Online-Arbeit wurde zudem ein leistungsfähiger Server angeschafft. Im Rahmen der internen hochschuldidaktischen Weiterbildung werden Ressourcen für kollegiale Hospitationen (Stundenanrechnung) sowie hochschulangehörige Supervisoren zur Verfügung gestellt, deren Zertifizierung durch die FHöV

NRW gefördert wird. Speziell für hauptamtliche Lehrkräfte besteht ein hochschuldidaktisches Coaching-Angebot mit externen Coaches. In Münster arbeiten fünf hauptamtlich Lehrende mit einem externen Supervisor zusammen. Es gibt aber wohl keine Vorgaben, in welcher Intensität und Häufigkeit diese Zusammenarbeit erfolgen muss.

Die Gutachtergruppe hält das Qualitätsmanagementsystem des Studiengangs für angemessen. Es erfüllt die Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW und gewährleistet, dass die Studierenden umfassend Gelegenheit haben, über die Lehrevaluation die Qualität der Lehre und der sonstigen Rahmenbedingungen zu verbessern. Die Evaluationsbögen wurden in Kooperation mit anderen Fachbereichen bzw. anderen Hochschulen entwickelt, so dass auf deren positive wie negative Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Aufgrund des Turnus wird nicht jeder Studiengang permanent evaluiert, so dass theoretisch negative Entwicklungen sich erst verzögert in der Lehrevaluation niederschlagen. Die Belange der Studierenden sind auch dadurch gewahrt, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben über die Studiengangskoordinatoren Probleme mit Lehrenden anzusprechen. Positiv hervorzuheben ist zudem die Tatsache, dass die Fragebögen ausgeteilt werden, wenn etwa $\frac{3}{4}$ der Lehrveranstaltungen absolviert sind. Damit können die Ergebnisse in die restliche Veranstaltungszeit mit einfließen. Da der Fragebogen Freitext zulässt, können auch individuelle Anmerkungen abgegeben werden.

Besonders zu betonen ist die Betreuung des Qualitätsmanagements in der Person des Qualitätsbeauftragten mit den entsprechenden Befugnissen. Dies erscheint erforderlich, weil es sich beim Qualitätsmanagement, so wie es inzwischen an der FHöV NRW durchgeführt wird, um ein sehr komplexes System handelt, welches der kontinuierlichen Betreuung durch eine Person bedarf. Es sollte aber seitens der Hochschule darauf geachtet werden, dass eine weitere Person die Möglichkeit hat, sich in das Qualitätssicherungssystem gründlich einzuarbeiten um bei einer eventuellen Verhinderung des Qualitätsbeauftragten die Aufgaben weiterführen zu können.

Über die Ergebnisse der Lehrevaluation besteht die Möglichkeit, den Studiengang weiterzuentwickeln. Dies betrifft nicht nur die Qualität der Lehrenden sondern auch der Inhalte, da über differenzierte Analysen ebenso die Akzeptanz und Berufsrelevanz der Fächer überprüft wird. Es wird zwar die Vergleichbarkeit der Lehrenden in denselben Fächern angestrebt, angesichts der begrenzten Zahl von Dozenten dürfte dies bei Wahrung der notwendigen Anonymität aber nur in selteneren Fällen möglich sein.

Zu erwähnen ist die Einrichtung von Qualitätszirkeln zusammen mit Kurssprechern aus den Reihen der Studierenden. Diese finden etwa alle zwei Monate statt und ermöglichen eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse, aber auch eventueller Defizite zeitnah mit Vertretern von Studierenden.

Seitens der Hochschule wird versucht, die Rücklaufquote der Evaluierungsbögen zu erhöhen und längerfristig auch die Lehrenden und die Praxisausbilder in die Evaluierung einzubeziehen. Dieses

Vorhaben sollte weiterhin unterstützt und ausgebaut werden, vor allem weil die Praxisphase einen erheblichen Anteil an der Ausbildung einnimmt. Es sollte von der Hochschule weiterhin Augenmerk darauf gerichtet werden, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Ausweitung der Evaluierung bereitzustellen. Beibehalten werden sollte die eingehende Einweisung neuer haupt- und nebenamtlicher Dozenten.

Qualitätssicherungsgespräche mit mehrmals schlechter bewerteten Dozenten sind ein guter Ansatz die Qualität der Lehre zu sichern. Selbst wenn die Gespräche keine unmittelbaren dienstrechtlichen Konsequenzen haben, werden sie nicht ohne Auswirkung auf das Verhalten des Betroffenen bleiben. Bemerkenswert erscheint, dass die Betroffenen mit ihren Unzulänglichkeiten nicht allein gelassen werden, sondern Weiterbildungen, Coaching, zertifizierte Supervision und kollegiale Hospitation ermöglicht und gefordert werden. Die Hochschule gibt an, dass bereits bei einem einmaligen Auftreten einer kritischen Bewertung ein Qualitätsgespräch initiiert wird.

Externe Evaluierungen durch sog. „peer-reviews“ sind zwar konzeptionell vorgesehen, doch anscheinend noch nicht in größerem Maße umgesetzt worden. Dieses Ziel sollte weiter verfolgt werden, weil damit eine gewisse Außendistanz bei der Evaluierung erreicht werden kann.

Absolventenanalysen betrafen, soweit sie durchgeführt wurden, bislang die Integration in die durch die Praktika bereits bekannte Tätigkeit der Rentenversicherungsträger. Da vermehrt Absolventen außerhalb der Rentenversicherungsträger tätig werden, erscheint eine gezielte Absolventenbefragung oder Alumniarbeit hilfreich.

Die Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung sind umgesetzt worden: Die Evaluierungsmöglichkeiten durch die Studierenden sind verbessert worden. Allerdings liegen die Zeitintervalle, in denen die Evaluierungen stattfinden, relativ weit auseinander. Hierdurch ist nicht sichergestellt, dass alle Lehrenden von den jeweiligen Studierenden zeitnahe evaluiert werden. Der Kommission erscheint es im Übrigen sachgerecht, ergänzend die nicht gewählten Funktionsträger der Bedarfshochschule (Präsident, Abteilungsleiter) von den Lehrenden regelmäßig evaluieren zu lassen.

4.2 Weiterentwicklung

Seit der letzten Akkreditierung wurde ein Beauftragter für Qualitätssicherung eingestellt, eine Evaluationsordnung wurde 2010 in Kraft gesetzt und 2012 wegen Änderungen erneut verabschiedet. Die FHöV hat die Evaluationssoftware EvaSys in Betrieb genommen und wickelt einen Teil der Evaluationen darüber ab.

Seit Februar 2012 besteht zudem im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung eine Arbeitsgruppe Qualitätssicherung und Evaluation.

In der letzten Akkreditierungsphase hat die Hochschule nach eigenen Angaben insgesamt 18 Evaluationen durchgeführt, davon zwei personenbezogene Evaluationen, zwölf studiengangsbezogene Evaluationen, eine Absolventenbefragung und drei Befragungen von Lehrenden und Verwaltungsmitarbeitern.

5 Resümee / Weiterentwicklung des Studiengangs

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Bachelorstudiengang an Qualifikationszielen orientiert ist, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen für eine konsequente und zielgerichtete Umsetzung des Konzepts sind gegeben und es gibt geeignete Qualitätssicherungskonzepte, um die Validität der Zielsetzungen und der Implementierung der Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“³ vom 08.12.2009

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) sowie der von ACQUIN erarbeiteten Handreichung „Handreichung zur Akkreditierung von dualen Studienmodellen“ begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien (Aufbau eines dualen Studienmodells, Verhältnis von Theorie und Praxis, ECTS-Fähigkeit der Praxisanteile, Verzahnung von Theorie und Praxis, Ressourcen und Qualitätssicherung) werden als erfüllt bewertet.

³ i.d.F. vom 23. Februar 2012

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN⁴

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2014 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Rentenversicherung“ (LL.B.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2021.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass sie die Gebiete des überstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts im Curriculum berücksichtigt.
- Die Hochschule sollte sich im Rahmen der Kooperation mit dem Träger verstärkt dafür einsetzen, dass mehr Studierende mit Behinderungen in die Hochschule entsendet werden.
- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Arbeitgeber keinen Einfluss auf die Auswahl der Wahlpflichtmodule und auf die Themenauswahl der Projektarbeiten haben.
- Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung sollte darauf geachtet werden, dass das Fach Rentenversicherungsrecht zu mindestens 50% von Professoren gelehrt wird.
- Die Möglichkeit des Auslandsaufenthaltes sollte stärker forciert werden. Die Studierenden sollten in diesem Feld umfangreicher beraten und betreut werden.
- Die Evaluationsformen (z.B. Lehrveranstaltungsevaluation) sollten häufiger angewendet werden.
- Im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sollte geprüft werden, ob die nicht gewählten Funktionsträger der Hochschule evaluiert werden können.
- Die Hochschule sollte einen eigenen Raum für die psychosoziale Beratung bereitstellen.
- Für die Module sollten nur ganze ECTS-Punkte vergeben werden.

⁴ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.